

Ullrich Hahn

„Frieden nur gewaltfrei!“ Ein Zwischenruf!¹

Zusammenfassung

Ausgehend von eigenen Erfahrungen als Kriegsdienstverweigerer in den 1970er-Jahren, informiert der Autor in diesem Beitrag über völkerrechtliche Grundlagen von Krieg und Frieden. Dies wird perspektivisch im Kontext radikaler Gewaltfreiheit und damit verbundenen Konsequenzen auch für Pädagogik zugespielt.

Schlüsselworte: *Kriegsdienstverweigerung, Völkerrecht, Pazifismus*

Abstract

Based on my own experiences as a conscientious objector in the 1970s, I provide information about the foundations of war and peace in international law. This is then brought to the fore in the context of radical non-violence and the associated consequences for pedagogy.

Keywords: *Conscientious Objection, International Law, Pacifism*

1. Geprüftes Gewissen

Vor 50 Jahren, damals war ich nach freiwillig abgeleistetem Wehrdienst beim Bundesgrenzschutz schon Reservist, habe ich aufgrund einer geänderten Einstellung den Kriegsdienst verweigert. Bei den damals zur Anerkennung notwendigen Gewissensprüfungen wurden wir nicht gefragt, ob wir Angriffskriege ablehnen. Darin waren sich damals wie heute alle einig. Die „Ächtung des Krieges“, verstanden als „Werkzeug nationaler Politik“, erfolgte völkerrechtlich bereits durch den „Briand-Kellog-Pakt“ vom 27.08.1928, den in der Folge mehr als 60 Staaten unterzeichnet hatten, ohne darauf ihre militärische Rüstung zu verringern.

Die Befragung der Kriegsdienstverweigerer bezog sich einzig und allein auf die militärische Verteidigung, die nach dem Verständnis der Unterzeichner-Staaten von 1928 von der Ächtung des Krieges ausgenommen war. Und genau diese militärische Verteidigung lehnten wir ab und zwar bedingungslos. Eine andere Haltung wäre auch nicht anerkannt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts beinhaltete die Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers überdies immer ein moralisches Urteil mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Das Töten von Menschen im Krieg war und ist bis heute für mich nicht nur Unrecht, wenn ich es tue, sondern auch, wenn es eine andere Person ausführt. So habe ich seit damals die militärische

Verteidigung verworfen und sehe bis heute keinen Grund, davon abzurücken.

2. Erinnern heißt anders handeln – völkerrechtliche Konkretisierungen

Es ist zu erinnern: Zum Krieg wird ein unrechter militärischer Übergriff auf ein anderes Land erst durch die militärische Verteidigung; und der Krieg – auch in der Ukraine – hört auf, sobald eine der beiden Seiten die Waffen niederlegt. Insofern trägt auch der zu Unrecht Angegriffene Mitverantwortung für die Folgen eines durch die militärische Verteidigung geführten Krieges. Und so gilt: „Kein Staat, der sich im Krieg befindet, hat das Recht auf seiner Seite“ (Rosa Luxemburg; zit. n. Dorlin, 2022, S. 68). Dieses moralische Urteil wird auch nicht durch das „Völkerrecht“ aufgehoben, welches keine Schöpfungsordnung ist, sondern auf Vereinbarungen von Staaten beruht, für die eine militärische Rüstung so selbstverständlich ist wie der Besitz von Waffen für einen Großteil der US-Amerikanischen Bürger. In Artikel 51 der UN-Charta vom 26.06.1945 heißt es: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung...“ (Sartorius II, 2022). Gegen diese Art von Völkerrecht spricht das Menschenrecht, das auch in einem vom Völkerrecht legitimierten Krieg von Anfang an auf der Strecke bleibt (Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 lautet: „Jeder Mensch (d.h. auch der feindliche Soldat) hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Fastenrath & Simma, 2018).

Dieses unbedingte und uneingeschränkte Lebensrecht findet auch Ausdruck in der Abschaffung der Todesstrafe, selbst für den schlimmsten Verbrecher (Art. 104 GG und Art. 1 des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28.04.1983). Nicht erst die – zumeist nur beim Gegner festgestellten – Verstöße gegen die Regeln des Kriegsvölkerrechts sind verabscheuungswürdig; der Krieg selbst ist der Vater des Verbrechens. Deshalb gilt jetzt wie schon vor 50 Jahren: Nicht die Russen, die schon in den Gewissensprüfungen der Kriegsdienstverweigerer die vermeintlich leibhaftig Bösen waren, müssen überwunden werden, sondern der Krieg.

3. Eine letzte Klarstellung

Gewaltfreiheit bedeutet, die Gewalt zu lassen (physisch, strukturell und kulturell) und nach aktiv-konstruktiven Wegen jenseits von Gewalt und passiver Gewaltlosigkeit Ausschau zu halten, um dies in konkretes Handeln umzusetzen (Hahn, 2020) Der Verzicht auf eine militärische Verteidigung schließt die Bereitschaft zum – gewaltfreien – Widerstand nicht aus. Schon das pazifistische Urgestein, der Russe Leo Tolstoi, ein wichtiges Vorbild für Mahatma Gandhi, erklärte: „sie, die Angreifer, mögen uns zwar unterwerfen, aber wir werden ihnen nicht gehorchen“ (Tolstoi, 1911, S. 22ff.).

Dass sich der Angreifer durch sein Tun ins Unrecht setzt, ist Berechtigung und moralische Verpflichtung zur gewaltfreien, sozialen Verteidigung. Gerade erst durch den erklärten und praktizierten Verzicht auf tötende und verletzende Gewalt erhält die soziale Verteidigung Raum und Kraft für ihre volle Wirksamkeit, für die es in der Geschichte seit dem 19. Jahrhundert eine Vielzahl historischer Beispiele gibt.

Lässt sich die Haltung eines konsequenten Gewaltverzichts lernen? Wohl kaum im Rahmen einer reinen informativen Vermittlung von Methoden, selbst wenn diese erfolgversprechend sind und mit historischen Beispielen belegt werden können. Der Erfolg gibt nicht recht; er ist nicht einmal Bedingung für ein sinnvolles und sinnstiftendes Leben und Handeln. Der gelebte Gewaltverzicht bedarf vielmehr des Beispiels von Menschen, die ihn in Wort und Tat darstellen und vorleben. In unserem Kulturkreis sind es oft Leben und Lehre des Menschen Jesus von Nazareth, der uns literarisch im Neuen Testament begegnet, aber auch Leo Tolstoi als einer der vielen von ihm „angesteckten“ Menschen im 19. Jahrhundert oder im 20. Jahrhundert vor allem Mohandas K. Gandhi und Menschen unserer Gegenwart. Sowohl Tolstoi als auch Gandhi haben ihre gewaltfreien Vorstellungen von Gesellschaft immer auch pädagogisch begriffen (siehe die Beiträge in Datta & Lang-Wojtasik, 2002). Eine solche Begegnung kann zu der eigenen Überzeugung führen, dass das Gehörte oder Gelesene richtig und recht ist, selbst, wenn es die vermittelnde Person nicht gegeben hätte. Es bedarf deshalb auch keiner lebenslangen Jüngerschaft. Aber dies muss einem eben erstmal gesagt werden.

Anmerkungen

- 1 Dieser Essay ist eine Zusammenfassung des von Ullrich Hahn auf der Weingartner Tagung vorgetragenen Statements.

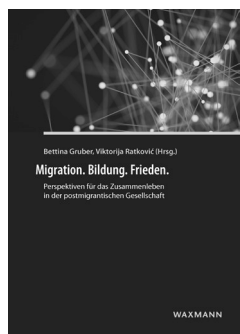
Literatur

- Datta, A., & Lang-Wojtasik, G. (Hrsg.) (2002). *Bildung zur Eigenständigkeit. Vergessene reformpädagogische Ansätze aus vier Kontinenten*. Frankfurt a.M.: IKO.
- Dorlin, E. (2022). *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fastenrath, U., & Simma, B. (Hrsg.) (2018). *Menschenrechte: Ihr internationaler Schutz* (7. Aufl.). München: dtv.
- Hahn, U. (2020). *Vom Lassen der Gewalt*. Norderstedt: BoD.
- Sartorius II (2022). *Internationale Verträge – Europarecht. Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis* (70. Aufl.). München: C.H.Beck.
- Tolstoi, L.N. (1911). *Mein Glauben (russisch 1884)*. Jena: Eugen Diederichs.

Ullrich Hahn

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Ausländer- und Flüchtlingsrecht sowie Fachanwalt für Strafrecht, Präsident des Internationalen Versöhnungsbundes Deutscher Zweig.

UNSERE BUCHEMPFEHLUNG



Bettina Gruber, Viktorija Ratković (Hrsg.)

Migration. Bildung. Frieden.

Perspektiven für das Zusammenleben in der postmigrantischen Gesellschaft

Migration ist nach wie vor ein brandaktuelles Thema europäischer Debatten. Migrierende Menschen werfen mit ihrer Mobilität Fragen auf, denen sich die europäischen Gesellschaften nun langsam und dabei angst- und zum Teil auch gewaltvoll stellen. Es sind Fragen nach (globalen) Ungleichheiten, nach (un-)gewünschten Formen des Zusammenlebens, nach (Un-)Recht, Ordnung, (legitimer) Gewalt und Frieden, die auch in der vorliegenden Publikation beleuchtet werden. Die Beiträge in dieser Publikation analysieren die aktuelle Situation, behandeln und kontextualisieren die Debatten über diese Situation und eröffnen Perspektiven für gewaltfreiere Formen des Zusammenlebens in der postmigrantischen Gesellschaft.

2022, 314 Seiten, br., 39,90 €,
ISBN 978-3-8309-4594-9

E-Book: Open Access,
doi.org/10.31244/9783830995944